

RS UVS Steiermark 2005/03/29 43.19-24/2004

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.03.2005

Rechtssatz

Gemäß § 14 Abs 1 FlüssiggasV (FGV) darf die für Druckbehälter mit Flüssiggas vorgeschriebene Explosionsschutzzone (§ 3 Abs 2 Druckbehälter-Aufstellungsverordnung) durch Schutzwände nur dann verringert oder ersetzt werden, wenn die Schutzwände einen Gasdurchtritt dauerhaft verhindern. Eine Steinschichtung, die in einem Abstand von ca einem Meter vom Flüssigkeitstank in den gewachsenen Boden gesetzt wird und deren Zwischenräume mit Erde aufgefüllt werden, entspricht diesem Erfordernis nicht. So kann eine erdverfüllte Steinschichtung einer öffnungslosen gasdichten Mauer nicht gleichwertig sein (maschinenbautechnisches Amtsachverständigengutachten). Daher wurde bei der gewerbebehördlichen Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Flüssiggasinselversorgung zu Recht die Auflage vorgeschrieben, dass hangaufwärts der Steinschichtung eine Explosionsschutzzone gemäß § 3 Abs 2 Z 2 Druckfallbehälter-Aufstellungsverordnung iVm § 9 Abs 5 FGV von mindestens 2,5 m einzuhalten ist.

Schlagworte

Druckbehälter Flüssiggas Explosionsschutzzone Steinschichtung Schutzwand Ersatz

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at